



# Richtlinien für die Projektförderung Chorwesen des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Grundsätzlich gilt: „Ein Projekt soll beispielhaft sein, vor allem der Nachwuchsförderung dienen oder herausragende Leistungen darstellen, um gefördert werden zu können.“

Wichtig dabei ist, dass der Antrag vor Beginn/Durchführung der Maßnahme und spätestens bis zum 15. Mai eingereicht wird. Zudem muss es sich um eine in dem aktuellen Haushaltsjahr durchgeführte Maßnahme handeln und je Maßnahme Ausgaben in Höhe von mindestens 200 Euro erreicht werden.

## **Förderungsmöglichkeiten:**

**Chorgründung** (Erwachsene, Jugendliche und Kinder; Bläser und Chor)

Projektchorgründung (Sollte der Projektchor nach dem Ende des Projektes weiterhin bestehen, d. h. zu einem beständigem Chor werden, so kann ein erneuter Antrag gestellt werden, wodurch dann die Förderung einer „normalen“ Gründung erzielt werden kann)

**Wochenendseminar / Probenwochenende / Fortbildung / Stimmbildungsseminar /**

### **Bläserfortbildung**

Besonders berücksichtigt werden Veranstaltungen mit hohem Anteil an Kindern und Jugendlichen, wobei hier eine Rücksprache mit dem Fachdienst Jugendförderung erfolgt, um Doppelförderungen auszuschließen.

Für Wochenendseminare, die als Vorbereitung auf eine Aufführung – Musical, Konzert – durchgeführt werden, wird eine Gesamt-Förderung je nach Aufwand ermittelt.

**Veranstaltungen und Konzerte** mit außergewöhnlich hohem Anspruch, hohem Engagement oder hoher Leistungsbereitschaft.

### **Jubiläen (25, 50, 75, 100 etc. Jahre)**

Hier ist zu beachten, dass zu solchen Veranstaltungen häufig der Landrat (beziehungsweise der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf) eingeladen wird und dadurch bereits ein Kreiszuschuss zur Verfügung gestellt wird. Somit ist dann eine weitere Projektförderung nicht möglich.

### **Beratungs-, Wertungs- und Kritiksingen Kreiskirchenchortreffen**

Aufgrund eines rechtzeitig gestellten Antrages seitens eines Sängerkreises/Sängerbundes/Kirchenkreises/Dekanats wird eine solche Veranstaltung maximal alle zwei Jahre gefördert.

### **Keine Förderung:**

Eine Förderung ist nicht möglich für zum Beispiel:

- Aus- und Weiterbildung für die Chorleitung
- Honorare für die Chorleitung
- Auslandsreisen
- Notenmaterial
- Büromaterial (Kopien, Ausgaben für Werbezwecke etc.)
- CD-Produktionen/-Aufnahmen
- Beschaffung von Textilien (Chorkleidung etc.)
- Beschaffung von Musikinstrumenten (Kauf und Ausleihe)
- Reparatur von Musikinstrumenten

Werbung von Mitgliedern gehört zur allgemeinen Arbeit und Aufgabe eines Vereins.

Die Teilnahme an

- einem Landes- und Bundeswettbewerb der Bläsergruppen,
- einem Sänger-Wettstreit, einer Sänger-Gala, einem Wertungs-/Beratungssingen, einem Chor-Wettbewerb, Freundschaftssingen etc.

wird nicht als herausragendes Projekt im Sinne der Projektförderung anerkannt, sondern gehört zur allgemeinen Arbeit eines Chores/einer Bläsergruppe und kann nicht gefördert werden.

Die jeweilige Fördersumme wird von einer Jury aus fachkundigen Personen festgelegt.

Die Nachweise zu der stattgefundenen Maßnahme sollen möglichst direkt danach - spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres - dem Fachdienst Kultur per E-Mail vorgelegt werden.

*Kontakt: Landkreis Marburg-Biedenkopf, Stabsstelle Dezernatsbüro des Landrats, Fachdienst Kultur, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, E-Mail: [kultur@marburg-biedenkopf.de](mailto:kultur@marburg-biedenkopf.de), [www.marburg-biedenkopf.de](http://www.marburg-biedenkopf.de)*